

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **FASHION TV Programmgesellschaft mbH** (FN 222437p beim HG Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13A, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 10,815 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Änderung der Programmdauer von 12 auf 24 Stunden beginnend mit 21.11.2012 genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben am 06.11.2012 eingelangtem Schreiben beantragte FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Genehmigung der Verbreitung von täglich 24 Stunden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Antragstellerin

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter und –geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Gabriel Lisowsky.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13A, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 115, Frequenz 10,815 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Fashion TV“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 17.06.2012.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Laut Zulassungsbescheid handelt es sich bei dem Programm um ein reines Mode-Spartenprogramm, das unter dem Programmnamen "Fashion TV" täglich von 6:00 bis 18:00 Uhr verbreitet wird. Neben Sendungen zum Thema Mode werden Aufzeichnungen von Modeschauen gezeigt.

2.3. Beantragte Änderungen

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH plant beginnend mit 21.11.2012, die Veranstaltung des Programms auf 24 Stunden auszuweiten und das Programm somit täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr auszustrahlen. Inhaltlich bleibt das Programm unverändert.

3. **Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus dem zitierten Akt der KommAustria.

4. **Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

[...]

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Die Antragstellerin plant die Erweiterung der Programmdauer von 12 Stunden um weitere 12 Stunden auf 24 Stunden.

Gemäß § 6 Abs. 1 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen die wesentliche Änderung der Programmdauer anzuzeigen. Mit der Ausweitung der Sendedauer von 12 auf 24 Stunden – somit der Verdoppelung der Sendezeit – liegt eine solche wesentliche Änderung der Programmdauer vor, die der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht aufgrund der Angaben im Antrag weiterhin kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Bestehens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen sondern nur einer reinen Änderung der Programmdauer kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 8. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

1. FASHION TV Programmgesellschaft mbH, z.Hd. Charim, Steiner & Hofstetter, Rechtsanwälte, Wasagasse 4, 1090 Wien, **per E-Mail amtssigniert an csh@csh.co.at**

Zur Info;

2. Rada pro rozhlasove a televizni vysilani (Rundfunk- und Fernsehrat), info@rrtv.cz, **per E-Mail**